

Grundbesitzer und Klöster

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Marchring**

Band (Jahr): - **(2006)**

Heft 47

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

7. Grundbesitzer und Klöster

«Körper und Stimme leiht die Schrift dem stummen Gedanken.

Durch der Jahrhunderte Strom trägt ihn das redende Blatt.»

Johann Christoph Friedrich von Schiller (1759–1805), Der Spaziergang

Zwei historische Lichtblitze

Plötzlich erhellen in den 40er Jahren des 9. Jahrhunderts zwei Urkunden gleichsam wie zwei Blitzlichter das Dunkel der Geschichte. Sie beleuchten Fragen, welche die Gebeine aus der ersten Kirche Tuggens nicht preisgaben. Redende Blätter verscheuchen die stumme Zeit. Wer war diese Führungsschicht in der March und der weiteren Umgebung? Wem gehörte das Land? Wie weit reichte diese Grundherrschaft?

Das erste Blitzlicht erhellt die Jahre 842/843 mit einer Abschrift von Aegidius Tschudi. Das so genannte «*Churrätisches Reichsurbar*» beschreibt den Besitz des Klosters Pfäfers in Tuggen. Zwar wird die Abschrift nach einer damals fragmentarisch erhaltenen Urbarabschrift heute kritisch bezweifelt, darf aber doch kurz gewürdigt werden.¹⁰⁴ Folgende Güter besass das Kloster Pfäfers in Tuggen.

«*Curtis Tuggunried habet de terra arabili iugera C*

De pratis carratas L

Ecclesiam cum decima bona

Mansos X

Molinan I.»

«*Der Hof Tuggunried umfasst 100 Jucharten Ackerland,*

Wiesen mit einem Heuertrag von 50 Fuder,

Eine Kirche mit gutem Zehnten,

10 Hufen,

eine Mühle.»

Dem Kloster Pfäfers gehörte offensichtlich ein Fronhof in Tuggen. Dieses System der Grundherrschaft war typisch. Diese Fronhof- oder Hufenverfassung trägt europäische Züge. Sie wurde in weiten Teilen Europas angewandt. Rund um den Fronhof mit 100 Jucharten Ackerland und weiten Wiesen bewirtschafteten zehn Huben- oder Hufenbauern mit ihren Familien die zehn mansos, ihre Hufen. Diesen Hubenbauern verdankt der Familienname

104 Original in der Stiftsbibliothek St. Gallen Handschrift 609; Druck: BUB I, S. 375–396 mit Geschichte der Forschung und Datierung mit reichlicher Literaturangabe. Siehe auch Mächler Josef 1979, S. 60–66. Gemäss mündlicher Mitteilung von Prof. Dr. phil. I Roger Sablonier, Universität Zürich, muss die Echtheit der Abschrift von Aegidius Tschudi sehr kritisch hinterfragt werden.

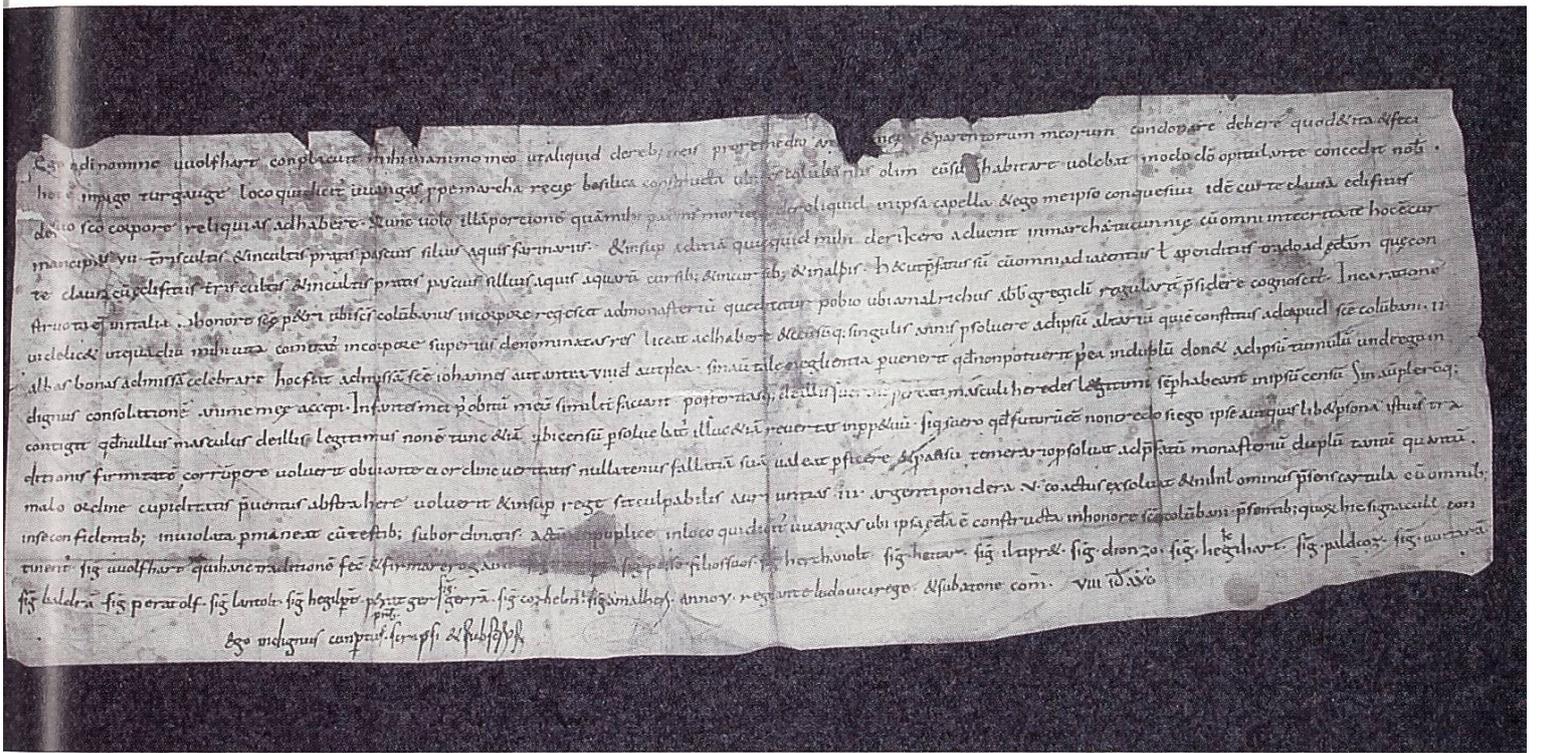


Abbildung 11 – *Urkunde der Schenkung von Wolfhart ans Kloster Bobbio von 844. Der Ort wird geografisch umschrieben als «im Gau der Thur an einem Ort namens Wangen nahe der rätischen Grenze (wangs prope marchia retia)... in der March Tuggen (in marcha tuccunnie)».*

«Huber» seinen Ursprung. Meist unfrei, bewirtschafteten die Hufenbauern ihre Hufe von durchschnittlich 10 Hektaren. Daneben erbrachten sie eine grosse Arbeitsleistung für den Herrenhof. Immerhin hiess es, die 100 Jucharten Acker zu pflügen und später zu ernten. Dies hiess allein für eine Jucharte ein Tageswerk pro Mann mit einem Ochsenpflug. Zudem lieferten sie den zehnten Teil des Ertrages der Hufe ab, den so genannten Zehnten. Nicht etwa freiwillig wurde die Arbeit geteilt. Die Grundherrschaft war ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis.

Das zweite Blitzlicht bescheinigt die Schenkung Wolfharts vom 6. August 844 für sein und seiner Eltern Seelenheil. Hiezu überträgt er den ihm vom Vater hinterlassenen Anteil an der Kirche Wangen und den dortigen Hof im Thurgau¹⁰⁵ bei der Mark Rätien und das ihm von Riker in der Mark Tuggen zugekommene Gut unter Vorbehalt des Leibgedings für sich und seine Kinder.¹⁰⁶ Siehe Abbildung 11.

105 Thurgau, im älteren Sinne auch den Zürichgau umfassend.
 106 Regesten in: UBSSG I Nr. 38, S. 44; QW I/I, Nr. 11, S. 10–11; BUB Nr. 66, S. 57; Druck: Marbach Felix 1944, S. 63 lateinischer Text.

Urkunde der Schenkung von Wolfhart ans Kloster Bobbio von 844.

Text lateinisch

«Ego in dei nomine wolfhart conplacuit mihi in animo meo ut aliquid de rebus meis pro remedio meae et parentorum meorum condonare deberem et ita et feci / hoc est **in pago turgauensi loco dicitur wangas prope marchia reciae** basilica constructa ubi sanctus columbanus olim cum suis habitare volebat modo deo opitulante concedit nobis / de suo sancto corpore reliquias adhabere. Nunc volo illam porcionem quam mihi pater meus moriens dereliquit in ipsa capella et ego me ipso conquestiui id est **curtem clausam edifitiis / mancipiis VII terris cultis et incultis pratis pascuis silvis aquis farinariis**. Et insuper aditiam quicquid mihi **de rikero advenit in marcha tucunniae cum omni integritate hoc est curtem clausam cum edifitiis terris cultis et incultis pratis pascuis silvis aquis cursibus et incursibus et in alpis**. Haec ut prefatus sum cum omni adiacentiis vel apenditiis trado ad ecclesiam quae constructa est in italia in honore sancte petri ubi sanctus columbanus in corpore requiescit ad monasterium que dicitur pobio ubi amalrichus abbas gregi dei regulariter presidere cognoscitur. In ea ratione / videlicet ut quamdiu mihi vita comitatur in loco qui dicitur wangas ubi ipsa ecclesia est constructa in honore sancte columbani. Praesentibus corpore superius denominatas res liceat adhabere et censumque singulis annis persolvere ad ipsum altarium qui est constitus ad capud sancte columbani II / albas bonas ad missam celebrare hoc fiat ad missam sancte iohannes aut antea VIII dies aut postea. Sin autem tale negligentia pervenerit quod non potuerit postea in duplum donet ad ipsum tumulum unde ego indignus consolationem anime meae accepi. Infantes mei post obitum meum similiter faciant. Posteritasque de illis fuerint prodreati masculi heredes legitimi semper habeant in ipsum censum. Sin autem plerumque / contigit quod nullus masculus de illis legitimus non est tunc etiam ubi censum persolvebatur illuc etiam revertat in perpetuum. Si quis vero quod futurum esse non credo si ego ipse aut quislibet persona istius traditionis firmitatem corrumpere voluerit obviante ei ordine veritatis nullatenus fallatiam suam valeat perficere et pro ausu temerario persolvat ad prefatum monasterium duplum tantum quantum / malo ordine cupiditatis proventus abstrahere voluerit et insuper rege sit culpabilis auri untias III argenti pondera V coactus exsolvat et nihilominus praesens cartula cum omnibus / in se confidentibus inviolata permaneat cum testibus subordinatis. Actum in publice in publice loco qui dicitur wangas ubi ipsa ecclesia est constructa in honore sancte columbani. Praesentibus quorum hic signacula continentur. Signum wolfhart + qui traditionem fecit et firmare rogavit. Signum ruadpert. Signum posso. Filios suos. Signum herchanolt. Signum heitar. Signum iltipret. Signum chonzo. Signum hegkihart. Signum paldcoz. Signum wurtram. / Signum baldrum. Signum peratolf. Signum lantolt. Signum hegilpert. Peratger. Signum geram. Signum cozheleri. Signum amalheri. Anno V regnante ludovici rege. Et sub atone comite. VII idus augusti.

Ego indignus cunpertus prespyter scripsi et subscripsi.»

Text Deutsch

«Im Namen Gottes, Ich Wolfhart, überlegte und fand, ich sollte von meinem Besitz etwas herschenken zu meinem und meiner Eltern Seelenheil. Das habe ich jetzt getan. **Im Gau der Thur, an einem Ort namens Wangen nahe der rätischen Grenze, hat man eine Kirche erbaut auf der Stätte, wo St. Kolumban einst mit den Seinen wohnen wollte. Durch Gottes huldreiche Fügung sind wir nun in den Besitz von Überresten des heiligen Leibes gelangt. So will ich jetzt den Anteil, den mir mein Vater beim Sterben an obiger Kapelle hinterliess, und was immer ich selbst hinzu erwarb, vergaben. Nämlich einen geschlossenen Hof mit Gebäuden, 7 Leibeigenen, mit Kultur- und Ödland, mit Wiesen, Weiden, Wäldern und Mühlewassern. Überdies füge ich bei, was mir in der March Tuggen von Riker zufiel, in vollem Umfang, d. h. einen Eigenhof mit Gebäuden, mit Kultur- und Ödland, Wiesen, Weiden, Wäldern, Rechten an fliessenden und stehenden Gewässern und an Alpungen.** Wie oben gesagt, übergebe ich das mit allem Zubehör und Anhang dem Gotteshaus St. Peter, das man über der Grabstätte des Heiligen Kolumban erbaut, dem Kloster Bobbio, wo bekanntlich Abt Amalrich der Herde Gottes nach (irisch-benediktinischer) Mönchsregel vorsteht.

Folgendes sei ausbedungen:

Solange ich am Leben bin, darf ich obige Güter behalten gegen einen jährlichen Zins von zwei guten Messalben, zu entrichten an genannten Altar am Haupte des Heiligen Kolumban und auf die St. Johannes-Messe, oder acht Tage zuvor oder darnach. Wird – was Gott verhüte! – das schuldbar versäumt, ist es doppelt zu erstatten an die nämliche Gruft, von der mir Unwürdigem der Trost meines Lebens kam. Nach meinem Tod sollen meine Kinder es gleich halten. Auch ihre Nachkommen – sofern männliche rechtmässige Erben – erhalten das Lehen für immer zum nämlichen Zins. Wenn aber – nicht selten geschieht es – von ihnen kein Erbberechtigter im Mannesstamm da ist, fällt auch das Lehen auf immer dahin zurück, wohin man zinste.

Wollte aber einer – was ich nicht hoffe – ich selbst oder wer immer, die Dauerhaftigkeit dieser Schenkung abschwächen gegen Recht und Treue, er führe seinen Betrug nicht aus. Für das freche Wagnis entrichte er genanntem Kloster doppelt soviel als er, von Habgier verführt, ihm an Einkünften entzog. Überdies verfällt er dem König. Er wird gezwungen III Unzen Gold und fünf Pfund Silber zu zahlen. Und all dem zum Trotz besteht die vorliegende Urkunde zu Recht, ihrem ganzen Inhalt nach, wie es Unterstehende bezeugen. So geschehen an öffentlicher Stätte, am Ort der Wangen heisst, allwo obige Kirche in St. Kolumbans Ehre gebaut wurde. Zugegen waren alle, deren Handzeichen hier folgt. Handzeichen des Wolfhart +, der diese Schenkung machte und unterschreiben liess. Handzeichen Radbert, Handzeichen Busso, seine Söhne, Handzeichen Herchanold. Handzeichen Heiter. Handzeichen Hildebert. Handzeichen Kunzen. Handzeichen Ekkehar. Handzeichen Baldoch. Handzeichen Wurtram. Handzeichen Baldram. Handzeichen Peratolf. Handzeichen Landolt. Handzeichen Hegibert. Bratger. Handzeichen Geram. Handzeichen Goslar. Handzeichen Amalher.

Im Jahre fünf der Herrschaft König Ludwigs, als Ato Gaugraf war, am sechsten August. Ich unwürdiger Kunibert, Pfarrer, habe das geschrieben und unterschrieben.»

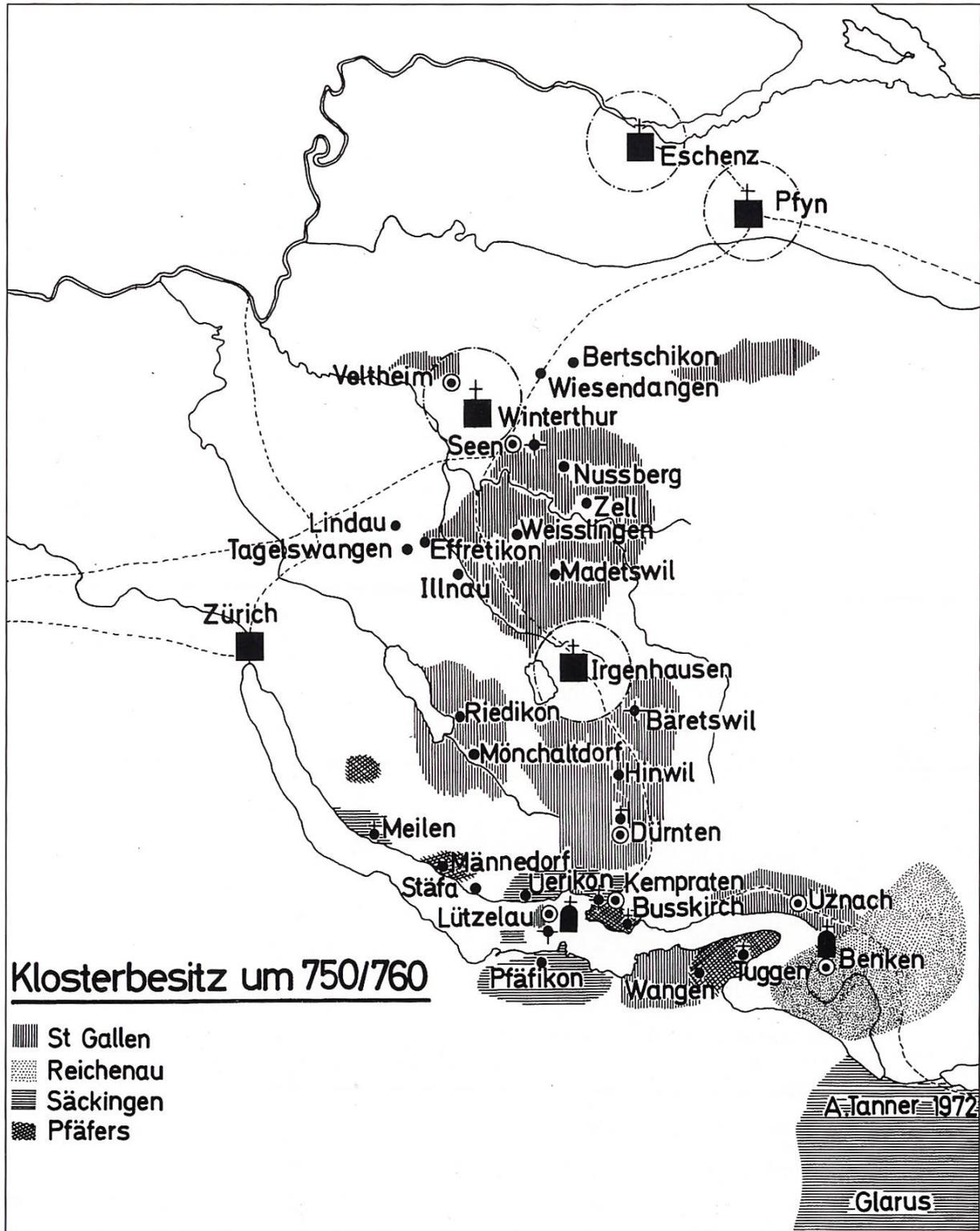
Was war geschehen? Da schenkt ein reich begüterter Wolfhart dem Kloster Bobbio von seinem Besitz zwei Grundherrschaften in Wangen und Tuggen, der letzten Stiftung Kolumbans in Norditalien nahe Genua. Solche Schenkungen waren nicht unüblich. Dennoch harrt dieser Vorgang der Erklärung. Zum Seelenheil schenkt Wolfhart wohl­tätig Besitz einem Kloster, behält sich die Nutzung auf ewige Zeiten für alle Nachkommen vor und spendet dafür jährlich zwei Messalben. Dies allein lässt nichts Aussergewöhnliches ahnen. Ging es jedoch einzig um das Seelenheil? Ein Blick in die europäische Geschichte lässt dieses edle Motiv in einem anderen Licht erscheinen. Nach Kämpfen wurde das Reich Karls des Grossen 843 unter seine drei Enkel geteilt. Unsichere Zeiten heischen, eigenes Gut zu schützen. Wo wäre dieses besser gefeit als bei einem Kloster? Lag dieses zudem weit weg, hielt man sich dessen Verwalter vom Hals und konnte nach eigenem Gutdünken schalten und walten. Schob der schlaue Wolfhart sein und seiner Eltern Seelenheil nur vor? Bestimmt nicht nur, aber er hegte auch egoistische Absichten.

Klöster als politisches Rückgrat

An der Grenze zu Rätien erwuchs ein alemannisches Gebiet mit einer Besitzerfamilie, die March Tuggen. Urkunden belegen Teile des Grundbesitzes in der Obermarch. Auch Klöster erstarkten zu bedeutenden Machtfaktoren dank Zuwendungen reicher und mächtiger Gönner, teils auf Kosten der Bischöfe. In der zweiten Christianisierung von oben formten die Klöster das Rückgrat und wuchsen zu Zentren der Kultur und der Schreibkunst. Das Christentum klammerte kulturell die Spätantike und das Frühmittelalter zusammen. Im grossen Umbruch des 5. und 6. Jahrhunderts blieb die christliche Kirche in Westeuropa ein wesentlicher Faktor der Kontinuität. Sie wurde zum wichtigsten Kulturträger, die das antike Erbe bewahrte und weitervermittelte. Die Christianisierung der Alemannen im schweizerischen Raum begünstigten die christlichen Frankenkönige. Auch die später noch zu erwähnende «Lex Alamannorum» schützte die Kirche. Kirchenpolitische Massnahmen wie Klostergründungen gehörten zu den vornehmsten Akten der Karolinger, ihre Reichsgewalt auszuüben. Unter fränkischem Schutz wurde 724 mitten in alemannischem Gebiet das Kloster Reichenau gegründet. Dieses sandte nach 730 einige Mönche ins Kloster Pfäfers und um die Mitte des 8. Jahrhunderts ins Kloster St. Gallen. Um 600 wurde das Bistum Konstanz gegründet.¹⁰⁷ Dieses grösste Bistum nördlich der Alpen umfasste das ganze Herzogtum Alemannien und in der Schweiz alle Gebiete östlich der Aare. Siehe Karten 9 und 10.

107 Büttner Heinrich und Müller Iso 1967, S. 25–29 und Karte S. 138. Die Abspaltung vom ehemaligen, spätrömischen Bistum Windisch ist nicht haltbar, dazu: Maurer Helmut 1993 S. 85–90.

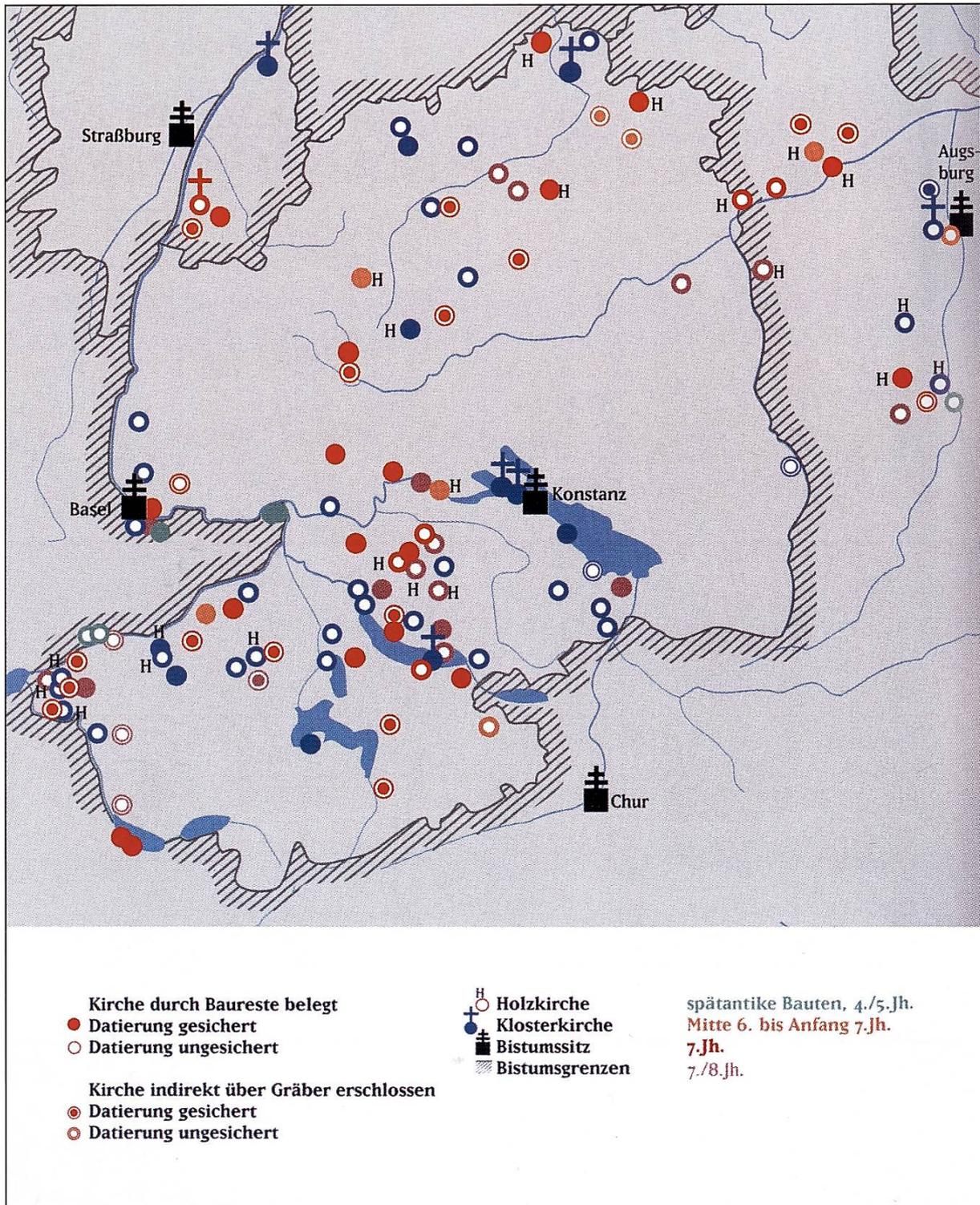
Karte 9 – **Klosterbesitz um 750/760 in der Nordostschweiz.** Die Güter der Klöster St. Gallen, Reichenau, Säckingen und Pfäfers bildeten ein starkes Rückgrat.¹⁰⁸



108 Karte aus Tanner Alexander 1977, S. 100b.

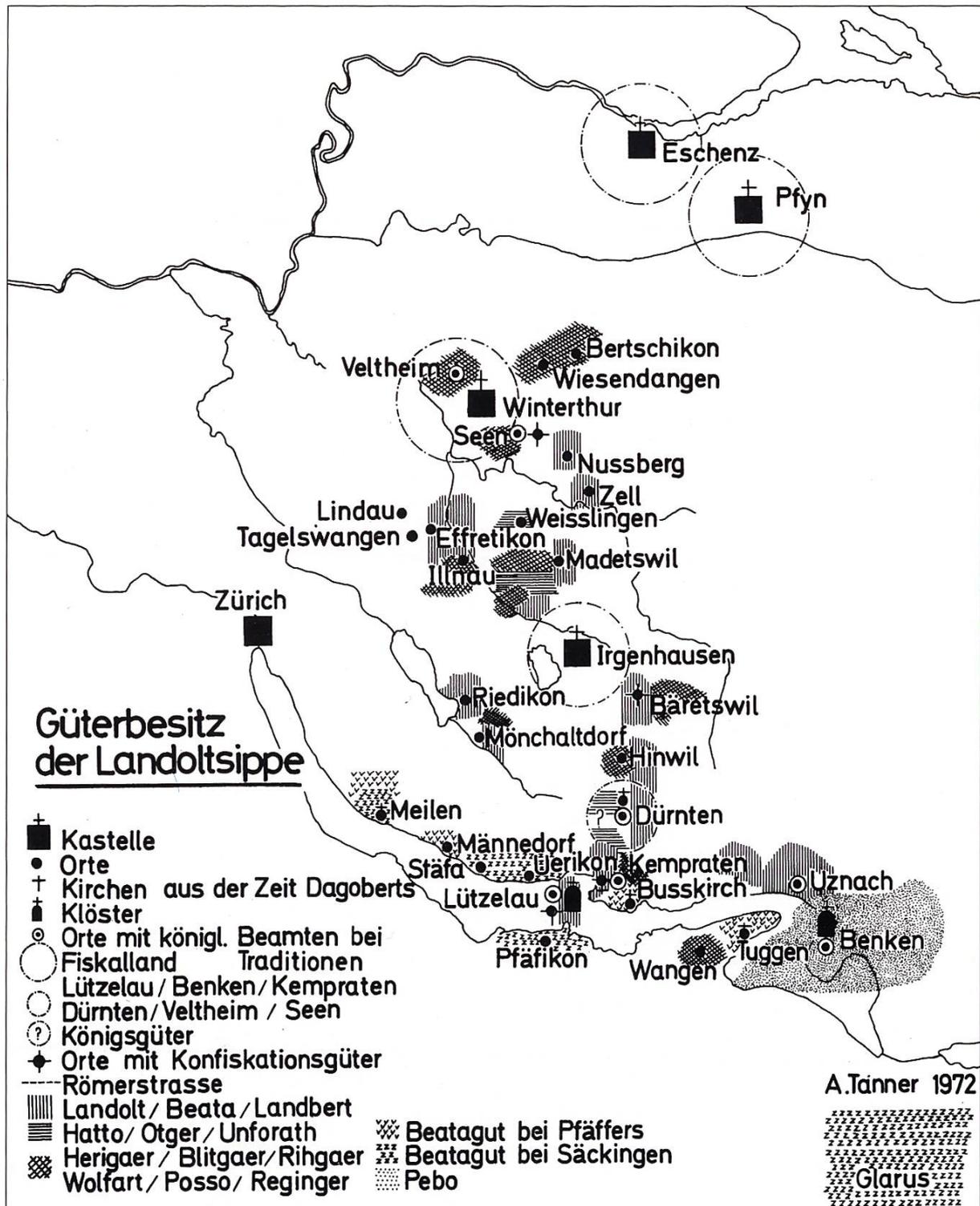
Karte 10 – Gebiet des Bistums Konstanz mit Kirchen und Klöstern.
 Das Bistum Konstanz umfasst die ganze «Alemannia». Kirchen und Klöster wurden zu einem starken Rückhalt für die weltliche Macht.¹⁰⁹

(© Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg nach Scholkmann)



109 Karte aus: Die Alamannen 1997, S. 456, Abb. 521.

Karte 11 – **Güterbesitz der Beata-Landolt-Sippe.** Die Sippe besass Güter in einem breiten Streifen entlang der Römerstrasse Winterthur–Irgenhausen–Kempraten–Uznach.¹¹⁰



110 Karte aus Tanner Alexander 1977, S. 100a.

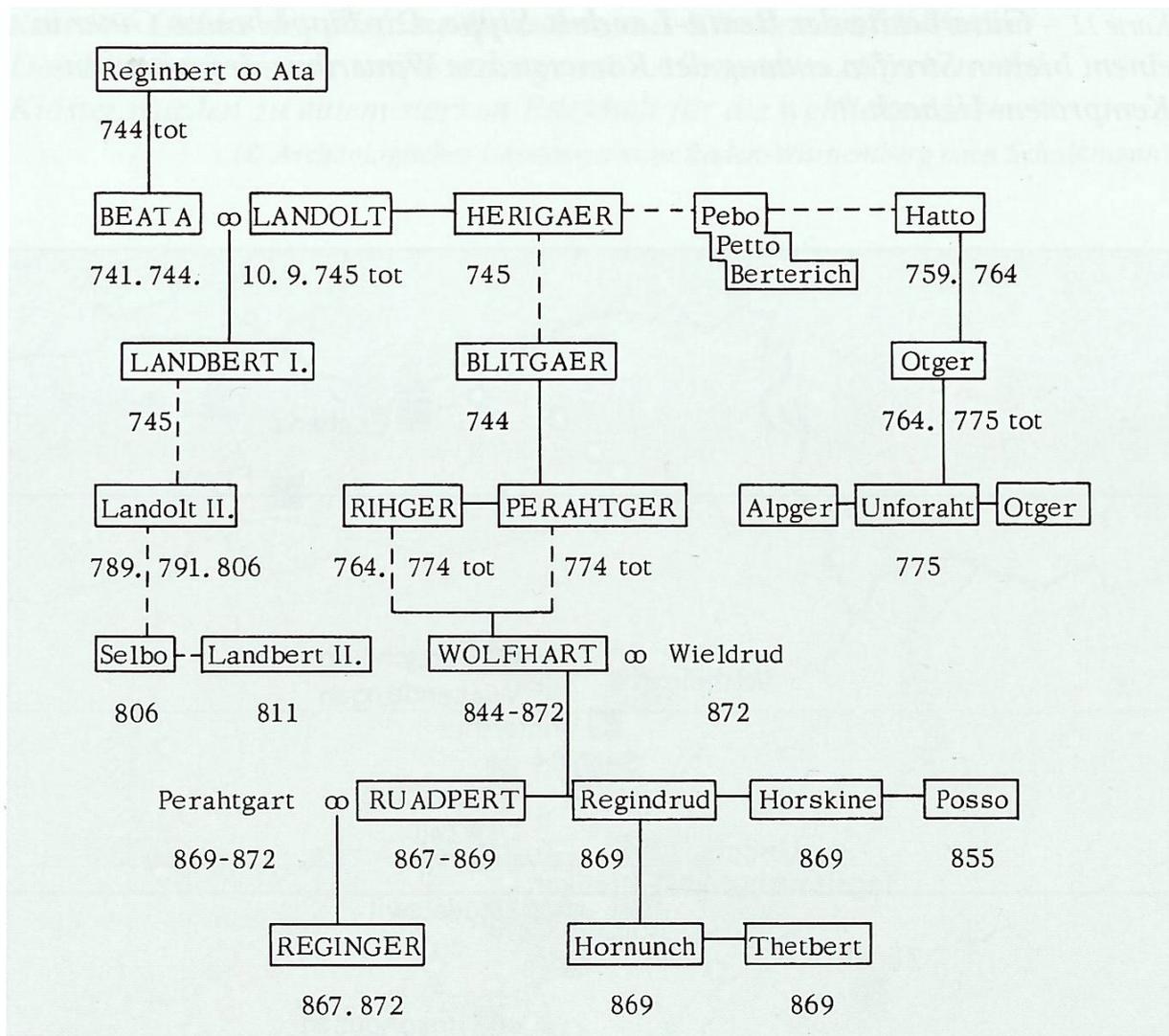


Abbildung 12 – *Stammtafel der Landolt-Beata-Sippe in der Nordostschweiz. Die Namen Rihger (Ricker) und Wolphart fallen auf.*¹¹¹ (© March-Anzeiger)

Landolt-Beata-Sippe

Um kleinräumige Verhältnisse und Ereignisse zu verstehen, bedarf es der Weitsicht in die grössere Politik. Vor Mitte des 8. Jahrhunderts belegen Urkunden des Klosters St. Gallen eine weit verzweigte Sippe, die im noch sehr dünn besiedelten Raum mit den Grundherren im Osten der Schweiz verbunden war. Forscher nennen sie die «*Landolt-Beata-Sippe*».¹¹² Beata übertrug im Kloster Benken (SG) am 29. November 741 ihrem Eigen-

111 Abbildung aus Mächler Josef 1979, S. 49.

112 Zur Genealogie siehe: Tanner Alexander 1970; Kläui Hans 1974, S.1–16; Kläui Paul 1965; Schnyder Hans 1969;

klösterchen auf der Lützelau einige Güter und 29 Leibeigene in Uznach.¹¹³ Offen bleibt, ob Landolt und Beata ihren Sitz in Uznach hatten und Romanen, also ehemalige Römer, Kelten oder Alemannen waren. Am 9. November 744 verkauft jedoch Beata ihr Kloster auf der Lützelau und ihre Besitzungen in Kempraten, Uznach, Mönchaltorf, Riedikon, Schmerikon, Lenzikon und Berlikon dem Abt von St. Gallen.¹¹⁴ Als Gegengabe erhielt sie Geld und fünf ausgerüstete Pferde für eine Reise nach Rom. Dies scheint äusserst unüblich. Von dieser Reise kehrten sie wohl nicht mehr zurück, da sich jede Spur verlor. Trotz der unklaren Herkunft dieser Sippe lässt sich die Genealogie einigermassen darstellen. Siehe Stammtafel Abbildung 12.

Erstaunlich gross und weit verbreitet ist der Güterbesitz der Sippe. Die Güterkarte überblickt ihren Besitz Mitte des 8. Jahrhunderts. Siehe Karte 11.

Die Sippe war mit dem alemannischen Herzogshaus eng verwandt. Zwangen etwa die Machtkämpfe der Alemannenherzöge gegen die Hausmeier der Franken in den Jahren 741 und 744 bis zum Treffen zu Cannstatt 746, diese Güter zu sichern? Ist es nicht abwegig, die Schenkungen von 741 und 744 damit zu verknüpfen? Gehörten die Güter von Franken geschützten Klöstern, konnte die Bewirtschaftung samt Ertrag geschützt fortgeführt werden. Wir wissen, dass diese Güter dennoch konfisziert wurden.¹¹⁵ Nicht alle Mitglieder des alemannischen Herzogshauses opponierten den Franken. Huoching und sein Sohn, Graf Nebi, blieben vor Konfiskationen verschont und genossen weiter hohes Ansehen. Immerhin heiratete Nebis Tochter Imma den fränkischen Grafen Gerold, seine Enkelin Hildegard gar Kaiser Karl den Grossen.¹¹⁶ Kam somit zu diesen bewegten Zeiten der «Curtis Tuggunried» mit der Kirche Tuggen ans Kloster Pfäfers?

Immerhin sind in diesem Zusammenhang folgende historische Erstnennungen von Örtlichkeiten zwischen 741 und 750 auffallend: Benken, Uznach, Kempraten, Mönchaltorf, Dürnten, Hinwil, Illnau, Egg. Alle hängen mit Vergabungen von Gütern zusammen.

Grundherrschaften der Obermarch

Josef Mächler ist beizupflichten, der um 845 zwei Grundherren in der Obermarch östlich der Wägitaleraa festhält.¹¹⁷ Die Obermarch umfasste drei Höfe: Das Gut des Wolfhart in Wangen, den Besitz des Rikers in der March

113 UBSSG I Nr. 11, S.13–14; Mächler Josef 1979, S. 48.

114 UBSSG I Nr. 13, S.15; Mächler Josef 1979, S. 49.

115 Mächler Josef 1979, S. 55, Tanner Alexander 1968, S. 191; Tanner Alexander 1970, S. 27.

116 Tanner Alexander 1970, S. 21ff.

117 Mächler Josef 1979, S. 60–63.

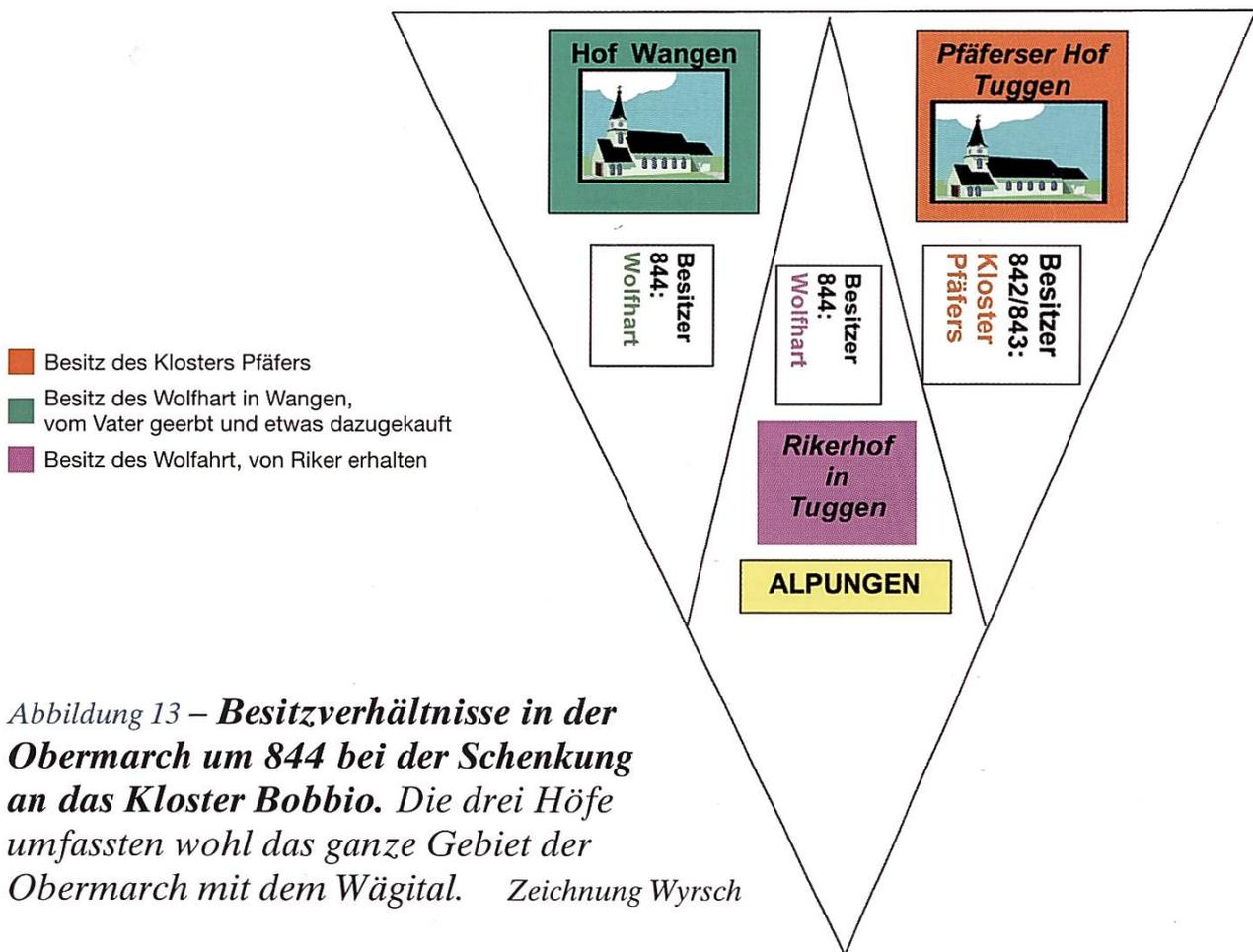


Abbildung 13 – **Besitzverhältnisse in der Obermarch um 844 bei der Schenkung an das Kloster Bobbio.** Die drei Höfe umfassten wohl das ganze Gebiet der Obermarch mit dem Wägital. Zeichnung Wyrsh

Tuggen und den Hof des Klosters Pfäfers in der March Tuggen. Dieser Besitz umschloss die heutige Obermarch bis ins Innerthal samt dem Tuggenersee und Alpweiden. Früher könnten die drei Höfe eine einheitliche Grundherrschaft gebildet haben.

Wangen: Grundherr *Wolfhart* ist nahe verwandt mit *Riker*, dem Grundherrn eines Teils des grossen Hofes in der March Tuggen. Wohl besteht eine direkte Abstammung, und vor der Teilung mögen beide Höfe einem gleichen Vorfahren gehört haben.

Tuggen: Das *Kloster Pfäfers* besitzt einen Fronhof, 10 Bauernhöfe, die Kirche und eine Mühle. Dieser Kirche müssen später auch alle Siedler im *Rikerhof* ihren Zehnten abgeliefert haben. Anders wäre der grosse, gute Zehnten nicht zu erklären, um den später zweimal hart bis zur Entscheidung in Rom gekämpft wurde. Zudem zeigt das Urbar von 1619 Besitzungen in Wangen, Schübelbach und Reichenburg.¹¹⁸

118 Wyrsh Jürg 2002, S. 41–86.

Tuggen: Hier besass *Riker* grosse Landflächen mit stehenden und fließenden Gewässern, Wiesen, Weiden, Wäldern und Alpungen.¹¹⁹ Damit errichtet ein Grundbesitzer die Kirche und schenkte sie später dem Kloster Pfäfers. Wer vergabte die Kirche samt Fronhof in Tuggen an Pfäfers? Mächler vermutet begründet, dass es Riker selbst war, ist er doch im Pfäferser Verbrüderungsbuch aufgelistet.¹²⁰ Daher verliet wohl ein Abkomme der Landolt-Beata-Sippe die Tuggner Güter an Pfäfers.

Wir können die drei Grundbesitze grafisch darstellen und erhalten folgendes Bild gemäss Abbildung 13.

Folgerungen

Die zwei Urkunden zeichnen zwischen 841 und 844 ein einigermaßen exaktes Bild der drei Grundbesitzer, von denen der eine, Wolfhart, seine Güter nach Bobbio verschenkte samt dem Besitz, den er von Riker erhalten hatte. Wohl mit einigen Unsicherheiten behaftet, veranschaulichen die Urkunden doch einen kompakten Grundbesitz. Erhärtet durch die Archäologie – sie wäre in der Kirche Wangen fortzuführen – lässt sich ein Bild der Obermarch vor rund 1150 Jahren skizzieren. Leider dauern Blitzlichter nur kurz, ehe wieder lange historische Dunkelheit herrscht, die wir mit andern wissenschaftlichen Mitteln zu beleuchten suchen.

8. Siedlungen: Haus und Hof

«Am Neste kann man sehen, was für ein Vogel darin wohnt.»

Sprichwort

Nun kennen wir die Grundbesitzer mit ihren Familien, ihren Beziehungen zum alemannischen Herzogtum und ihren politischen Problemen, welche wir aus den Schenkungen schliessen und vermuten. Hof- und Herrschaftsstrukturen entdeckten wir im Besitz des Klosters Pfäfers. Gerne möchten wir wissen, wie die einfachen Leute, nicht nur Führungsschichten, damals lebten, wovon sie sich ernährten, wie viel Land sie rodeten, wie Höfe und Gebäude aussahen und an welchen Krankheiten und Unfällen sie litten. Allein aus Funden und Zeugnissen aus der Obermarch können wir diese Fragen nicht beantworten. Doch gesammelte Resultate archäologischer Funde aus weiten Gebieten Alemanniens präsentieren uns ein einigermaßen treues Bild.

119 Siehe Schenkungsurkunde: Regesten in: UBSSG I Nr. 38, S. 44; QW I/I, Nr. 11, S. 10–11; BUB Nr. 66, S. 57; Druck: Marbach Felix 1944, S. 63 lateinischer Text.

120 Mächler Josef 1979, S. 63; Libri confrat., S. 362.